

Ausführungsreglement

vom 17. August 1993

zum Gesetz über den Schutz der Kulturgüter (ARKGSG)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt:

auf das Gesetz vom 7. November 1991 über den Schutz der Kulturgüter (KGSG);

auf Antrag der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten,

beschliesst:

1. KAPITEL

Unterstützungsmassnahmen

1. Unterstützung (Art. 11 Abs. 2 KGSG)

Artikel 1. ¹ Der Staat kann natürlichen Personen sowie juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts punktuell Unterstützung für Studien, Veröffentlichungen und andere Projekte gewähren, die die Kenntnis und die Wertschätzung der Kulturgüter fördern.

Gegenstand
und Art

² Die Unterstützung kann wissenschaftlicher, technischer, logistischer oder finanzieller Art sein.

³ Das Projekt muss für das kulturelle Erbe Freiburgs wichtig und von Interesse sein.

Art. 2. ¹ Das Unterstützungsgesuch ist zusammen mit einer Beschreibung des Projekts, einem detaillierten Voranschlag und einem Finanzierungsplan schriftlich an das Departement für kulturelle Angelegenheiten (das Departement) zu richten. Auf Verlangen hat der Gesuchsteller alle weiteren Auskünfte und Belege nachzuliefern.

Verfahren
und Zuständigkeit

² Das Departement entscheidet auf Antrag der Kulturgüterkommission (die Kommission) über die Gewährung und die Art der Unterstützung.

³ Ist die Unterstützung finanzieller Art, so hat sie die Form einer Subvention.

⁴ Bis 20 000 Franken legt das Departement die Höhe der Subvention fest. Über höhere Beträge entscheidet der Staatsrat.

2. Finanzielle Unterstützung (Art. 13–18 KGSG)

Gegenstand

Art. 3. ¹ Die Erhaltungs- und die Restaurationskosten für die geschützten Kulturgüter sind Gegenstand einer finanziellen Unterstützung des Staates.

² Als Erhaltungskosten gelten die tatsächlichen Kosten für die zur Erhaltung der Bausubstanz und der charakteristischen Elemente des Kulturgutes nötigen Studien und Arbeiten, jedoch nicht die ordentlichen Unterhaltskosten.

³ Als Restaurationskosten gelten die tatsächlichen Kosten für die zur Wiederherstellung der Bausubstanz und der charakteristischen Elemente des beschädigten Kulturgutes nötigen Studien und Arbeiten.

Empfänger

a) Private Personen und juristische Personen des Privatrechts

Art. 4. ¹ Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts erhalten eine finanzielle Unterstützung an die Erhaltungs- und Restaurationskosten geschützter Kulturgüter, deren Eigentümer sie sind. Vorbehalten bleibt Artikel 11 dieses Reglementes.

² Die finanzielle Unterstützung des Staates kann von der Gewährung eines Beitrags durch die Gemeinde, den Bund oder Dritte abhängig gemacht werden.

b) Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Art. 5. ¹ Juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschliesslich der juristischen Personen des Kirchenrechts, können finanzielle Unterstützung erhalten, wenn:

a) bei unbeweglichen Kulturgütern:

1. die Kosten für die Erhaltung oder die Restauration des geschützten Kulturgutes auf mehr als 50 000 Franken veranschlagt werden;
2. die finanziellen Verhältnisse des Eigentümers einen Beitrag des Staates rechtfertigen;

b) bei beweglichen Kulturgütern:

1. die Kosten für die Erhaltung oder die Restauration des geschützten Kulturgutes auf über 10 000 Franken veranschlagt werden;
2. die finanziellen Verhältnisse des Eigentümers einen Beitrag des Staates rechtfertigen.

² Die finanzielle Unterstützung des Staates kann von der Gewährung eines Beitrags durch die Gemeinde, den Bund oder Dritte abhängig gemacht werden.

Art. 6. ¹ Bevor ein Gesuch um finanzielle Unterstützung eingereicht wird, setzt sich der Gesuchsteller mit dem Kulturgüterdienst in Verbindung, um die Bedingungen für die Gewährung einer allfälligen Subvention zu erfahren.

² Das Gesuch um finanzielle Unterstützung ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich an den Kulturgüterdienst zu richten.

³ Dem Gesuch sind beizufügen:

a) bei unbeweglichen Kulturgütern:

1. ein Situationsplan des unbeweglichen Kulturgutes und Pläne des Ausführungsprojekts im Massstab 1:100 oder 1:50, die vom Kulturgüterdienst genehmigt wurden;
2. Fotografien des unbeweglichen Kulturgutes im derzeitigen Zustand;
3. Sondierungen und Aufnahmen, die bei der Erarbeitung des Projekts vorgenommen wurden;
4. Unterlagen des Bau- und Raumplanungsamts (BRPA) betreffend ein allfälliges früheres Gesuch;
5. ein detaillierter Voranschlag und ein Finanzierungsplan sowie Angaben über die geschätzte Dauer der Arbeiten;

b) bei beweglichen Kulturgütern:

1. Fotografien des beweglichen Kulturgutes im derzeitigen Zustand und eine detaillierte Dokumentation des beauftragten Restaurators über die Art der Arbeiten und die verwendeten Materialien;
2. ein detaillierter Voranschlag und Angaben über die Art der Finanzierung;
3. gegebenenfalls die vom Departement ausgestellte Restaurationsbewilligung.

⁴ Auf Verlangen hat der Gesuchsteller alle weiteren erforderlichen Auskünfte und Belege nachzuliefern.

Art. 7. Der Staatsrat ist zuständig für:

Zuständigkeit
des Staatsrates

- a) die Gewährung von Subventionen über 30 000 Franken;
- b) die Gewährung anderer Arten von finanzieller Unterstützung, insbesondere von Darlehensgarantien oder der Übernahme der Zinsen und Gebühren eines Darlehens; er legt gegebenenfalls deren Höhe und die Modalitäten fest.

Bedingungen

Art. 8. An die Gewährung einer finanziellen Unterstützung können folgende Bedingungen geknüpft werden:

- a) Die Richtlinien des Kulturgüterdienstes über die Ausführung der Erhaltungs- oder der Restaurationsarbeiten sind vom Empfänger der Subvention einzuhalten.
- b) Während der Arbeiten können die bezeichneten Experten die für nötig erachteten Kontrollen oder Überprüfungen vornehmen.
- c) Die Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Kulturgut befindet, gewährt ihrerseits eine Unterstützung für unbewegliche Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung gemäss dem Schweizerischen Inventar der Kulturgüter.

Auflagen

Art. 9. ¹ Die Behörde kann vom Beitragsempfänger verlangen, dass er:

- a) auf eigene Kosten die Anmerkung über den gewährten Beitrag im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Beschränkung des Grundeigentums gemäss Artikel 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Grundbuch für zehn Jahre eintragen lässt;
- b) dem Kulturgüterdienst eine Dokumentation mit Fotografien über die Restaurationsarbeiten am Kulturgut einreicht;
- c) nach Abschluss der Arbeiten eine Kontrolle des Kulturgutes gewährt;
- d) dem Departement eine allfällige Veräusserung des geschützten Kulturgutes meldet, die innerhalb von zehn Jahren nach der Gewährung der finanziellen Unterstützung erfolgt.

² Weitere Auflagen können von der Behörde, die die finanzielle Unterstützung gewährt, festgelegt werden.

Beitragssatz

Art. 10. ¹ Der Beitragssatz beträgt 10, 17 oder 24 % der anrechenbaren Kosten. Er wird festgesetzt auf:

- a) 24 % für Kulturgüter von hoher Qualität, die als Kulturgüter von nationaler Bedeutung einen Bundesbeitrag erhalten;
- b) 17 % für Kulturgüter von hoher oder von durchschnittlicher Qualität, die als Kulturgüter von regionaler Bedeutung einen Bundesbeitrag erhalten;
- c) 10 % für Kulturgüter von hoher oder von durchschnittlicher Qualität, die als Kulturgüter von lokaler Bedeutung einen Bundesbeitrag erhalten, sowie für die übrigen Kulturgüter, die keinen Bundesbeitrag erhalten.

² Der gemäss Absatz 1 festgelegte Satz kann in den Fällen nach Artikel 16 Absatz 2 KGSG ausnahmsweise um bis zu 5 % erhöht oder herabgesetzt werden. Er kann jedoch 24 % nicht übersteigen.

³ Der Staatsrat legt von Fall zu Fall die Höhe der finanziellen Unterstützung fest, die nicht die Form einer Subvention hat.

Art. 11. Keine Subvention wird gewährt, wenn:

- a) der Subventionsbetrag unter 2500 Franken liegt und
- b) das steuerbare Einkommen oder der steuerbare Gewinn des Eigentümers 100 000 Franken übersteigt.

Verweigerung
der Subvention

Art. 12. ¹ Die Subvention wird grundsätzlich nach Abschluss der Arbeiten aufgrund der Schlussabrechnungen, die vom Kulturgüterdienst genehmigt wurden, ausbezahlt. Den Schlussabrechnungen sind die quitierten Rechnungen beizulegen.

Auszahlung
der Subvention

² Aus nachweisbar gerechtfertigten Gründen können im Rahmen des Voranschlags während der Arbeiten Vorauszahlungen geleistet werden.

Art. 13. Die vollständige oder teilweise Rückerstattung der Subvention kann verlangt werden, wenn diese aufgrund falscher Angaben zu Unrecht gewährt wurde oder wenn die mit der Subvention verbundenen Bedingungen oder Auflagen nicht oder nur teilweise eingehalten wurden.

Rückerstattung
der Subvention
a) Ordentliche
Fälle

Art. 14. ¹ Scheinen die Voraussetzungen einer Rückerstattung erfüllt, so teilt das Departement dies dem Eigentümer mit und gibt ihm eine Frist, in der er Stellung nehmen kann.

b) Verfahren
und Zustän-
digkeit

² Die Behörde, welche die Subvention gewährt hat, entscheidet auf Antrag der Kommission über die Rückerstattung und legt deren Höhe fest.

³ Wird das Kulturgut innert Jahresfrist nach der Einreichung der Schlussabrechnungen verkauft, so entspricht der Rückerstattungsbetrag dem Subventionsbetrag; für jedes folgende Jahr vermindert er sich um 10 %.

Art. 15. Der Rückerstattungsbetrag ist innert 30 Tagen einzuzahlen. Werden andere Zahlungsbedingungen gewährt, so wird ab Fälligkeit ein Jahreszins von 5 % erhoben.

c) Modalitäten

Art. 16. ¹ Eine finanzielle Unterstützung, die nicht als Subvention gewährt wurde, wird vom Staatsrat in den Fällen gemäss Artikel 13 dieses Reglementes widerrufen.

Widerruf der
finanziellen
Unterstützung

² Wurde sie vertraglich zugesprochen, so kann sie geändert werden. Wird keine Einigung erzielt, bleibt die verwaltungsrechtliche Klage vorbehalten.

2. KAPITEL

Schutzmassnahmen für die beweglichen Kulturgüter

1. Unterschutzstellung (Art. 21 KGSG)

Zuständigkeit

Art. 17. Für die Unterschutzstellung der beweglichen Kulturgüter ist das Departement zuständig, welches auf Antrag der Unterkommission für bewegliche Kulturgüter (die Unterkommission) entscheidet.

Verfahren

a) Auf Antrag der Unterkommission

Art. 18. ¹ Die Unterkommission kann dem Departement die Unterschutzstellung von beweglichen Kulturgütern beantragen, die im Verzeichnis der Kulturgüter erfasst sind. Ihr Antrag muss hinreichend begründet sein.

² Das Departement benachrichtigt den betreffenden Eigentümer über die Einleitung des Unterschutzstellungs-Verfahrens und setzt ihm eine Frist, in der er zum Antrag der Unterkommission Stellung nehmen kann. Wenn nötig erfolgt die Mitteilung durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

³ Das Departement trifft allenfalls die nötigen vorsorglichen Massnahmen zur Erhaltung des Kulturgutes, dessen Unterschutzstellung beantragt wurde.

b) Auf Gesuch des Eigentümers

Art. 19. ¹ Die Eigentümer können mit einem an die Unterkommission gerichteten schriftlichen Gesuch um die Unterschutzstellung ihrer beweglichen Kulturgüter ersuchen.

² Die Unterkommission prüft das Gesuch und nimmt zuhanden des Departements Stellung.

Art

Art. 20. ¹ Die Unterschutzstellung eines beweglichen Kulturgutes kann kollektiv oder individuell erfolgen.

² Ein einzelnes bewegliches Kulturgut oder eine Gruppe beweglicher Kulturgüter, die eine Einheit bilden, werden individuell unter Schutz gestellt.

³ Bewegliche Kulturgüter, die durch ihre Substanz, Herkunft, Zugehörigkeit oder Funktion ein Ganzes bilden, werden kollektiv unter Schutz gestellt.

Form

Art. 21. ¹ Die beweglichen Kulturgüter werden durch Verfügung unter Schutz gestellt. Im Interesse des Schutzes kann dies auch durch Vertrag erfolgen, insbesondere wenn Lösungen ausgehandelt werden müssen.

² Die Verfügung oder der Vertrag erwähnt ausdrücklich die Wirkungen der Unterschutzstellung nach den Artikeln 23 Absatz 1, 24, 25 Absatz 1, 26 Absatz 2 und 30 KGSG sowie die übrigen Wirkungen der Unterschutzstellung.

³ Die Unterschutzstellung eines beweglichen Kulturgutes durch eine Massnahme der Raumplanung bleibt vorbehalten.

Art. 22. ¹ Die Verfügung über die Unterschutzstellung wird geändert, wenn dies nötig ist, um das Kulturgut zu erhalten oder zur Geltung zu bringen. Der Vertrag wird geändert, wenn dies nötig ist, um das Kulturgut zu erhalten oder zur Geltung zu bringen. Kommt keine Einigung zustande, bleibt die verwaltungsrechtliche Klage vorbehalten.

Änderung

² Die Änderung kann insbesondere darin bestehen, dass weitere Wirkungen hinzugefügt werden.

³ Die Artikel 18 und 21 sind sinngemäss auf das Änderungsverfahren anwendbar.

⁴ Die Verfügung wird widerrufen, wenn der Schutz nicht oder nicht mehr gerechtfertigt ist. Wenn ein Vertrag vorliegt, kann dieser abgeändert werden. Wird keine Einigung erzielt, bleibt die verwaltungsrechtliche Klage vorbehalten.

2. Veräusserung durch juristische Personen des öffentlichen Rechts (Art. 24 KGSG)

Art. 23. Das Gesuch um Bewilligung der Veräusserung eines geschützten beweglichen Kulturgutes ist schriftlich an den Kulturgüterdienst zu richten. Es muss die Art der Übertragung und, wenn bekannt, den Namen des voraussichtlichen Erwerbers enthalten.

Bewilligungsgesuch

Art. 24. ¹ Die Bewilligung zur Veräusserung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, um zu gewährleisten, dass das Kulturgut erhalten und zur Geltung gebracht wird oder gegebenenfalls im Kanton verbleibt.

Bedingungen und Auflagen

² Ist eine Bedingung für die Gewährung der Bewilligung nicht mehr oder nur noch teilweise erfüllt, so wird die Bewilligung nach vorgängiger Mahnung widerrufen.

Art. 25. Das Departement bewilligt die Veräusserung innert 60 Tagen ab Einreichung des Gesuchs.

Zuständigkeit

3. Vorkaufsrecht (Art. 25 und 26 KGSG)

Art. 26. ¹ Jeder Eigentümer eines geschützten beweglichen Kulturgutes muss dessen Verkauf melden und den Namen des Käufers mitteilen:

Verkaufsankündigung

- a) dem Kulturgüterdienst;
- b) seiner Wohnsitzgemeinde;

c) falls die Schutzmassnahme Wirkungen auf den Standort des beweglichen Kulturgutes hat, der Gemeinde, in der sich das Kulturgut befindet.

² Die zuständigen Behörden wachen darüber, dass die Meldepflicht eingehalten wird.

Ausübung des
Vorkaufsrechts
a) Verfahren

Art. 27. ¹ Ist das für den Verkauf bestimmte bewegliche Kulturgut von ausserordentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe Freiburgs, so informiert der Kulturgüterdienst den Verkäufer, die Gemeinden und gegebenenfalls die betreffende Pfarrei oder Kirchgemeinde darüber, dass der öffentlichen Hand ein Vorkaufsrecht zusteht.

² Der Verkäufer muss den Preis und die Verkaufsbedingungen mitteilen und alle verlangten Belege vorlegen.

³ Die Gemeinden und gegebenenfalls die Pfarrei oder Kirchgemeinde entscheiden darüber, ob sie das Vorkaufsrecht ausüben wollen.

b) Zuständigkeit

Art. 28. ¹ Die Zuständigkeit des Staates, das Vorkaufsrecht auszuüben oder zu übertragen, liegt beim Departement, wenn der Erwerbspreis nicht mehr als 20 000 Franken beträgt. Über höhere Beträge entscheidet der Staatsrat auf Antrag des Departements.

² Die Bestimmungen der Finanzgesetzgebung des Staates bleiben vorbehalten.

4. Kontrolle der Restauration und des Handels (Art. 30 und 31 KGSG)

Kontrolle der
Restauration

Art. 29. ¹ Für die Restauration geschützter beweglicher Kulturgüter, die für den Kanton von ausserordentlicher Bedeutung sind, ist eine Bewilligung des Departements erforderlich, das aufgrund der Stellungnahme der Unterkommission entscheidet.

² Die Bewilligung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

- a) Die Restauration wird kunstgerecht ausgeführt.
- b) Das Restaurationsprogramm wird von der Unterkommission gutgeheissen.
- c) Der Restaurator verfügt über die nötigen beruflichen Fähigkeiten und die erforderliche Erfahrung.
- d) Es wird eine wissenschaftliche Dokumentation nach den Richtlinien des Departements erstellt.

Kontrolle des
Handels

Art. 30. ¹ Wer mit beweglichen Kulturgütern handelt, muss die nötigen Massnahmen ergreifen, um den guten Zustand der ihm anvertrauten geschützten beweglichen Kulturgüter zu erhalten.

² Er muss über den Erwerb und den Verkauf der Kulturgüter, die für das kulturelle Erbe Freiburgs von ausserordentlicher Bedeutung sind, Buch führen.

3. KAPITEL

Schutz bei bewaffneten Konflikten und im Krisenfall (Art. 32 und 33 KGSG)

Art. 31. Der Begriff Krisenfall umfasst im Sinne des Gesetzes auch Katastrophensituationen. Begriff

Art. 32. ¹ Die Befugnisse des Staates im Bereich des Kulturgüterschutzes werden bei bewaffneten Konflikten oder im Krisenfall vom Kulturgüterdienst ausgeübt. Zuständigkeit

² Der Kulturgüterdienst arbeitet mit den Zivilschutz- und Kulturgüter-schutz-Instanzen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zusammen.

Art. 33. ¹ Im Rahmen der Aufgaben, die das Gesetz dem Staat überträgt (Art. 33 KGSG), hat der Kulturgüterdienst insbesondere folgende Befugnisse: Befugnisse
des Kulturgüter-
dienstes

- a) Er beantragt beim Schweizerischen Komitee für Kulturgüterschutz die Nachführung des Schweizerischen Inventars der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung im Kanton.
- b) Er erstellt eine Sicherheitsdokumentation über die Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung und arbeitet für die Erstellung einer Dokumentation der Kulturgüter von lokaler Bedeutung mit den Gemeinden zusammen.
- c) Er nimmt Stellung zu Bauprojekten von Schutzräumen für die Kulturgüter und berät deren Bauherrschaft.
- d) Er arbeitet mit den Verantwortlichen des Kulturgüterschutzes, die von Gemeinden und Gemeindeverbindungen bezeichnet werden, bei der Ausführung ihrer Aufgabe zusammen.
- e) Er überwacht die Ausführung der Aufgaben zum Schutz der Kulturgüter durch die Gemeinden und die Gemeindeverbindungen.

² Der Kulturgüterdienst kann für die Ausübung bestimmter Befugnisse die Mithilfe des kantonalen Amtes für Zivilschutz anfordern.

4. KAPITEL

Meldepflicht (Art. 34 KGSG)

- Verfahren**
- Art. 34.** ¹ Der zuständige Dienst, dem die Entdeckung eines Kulturgutes gemeldet werden muss, ist der Kulturgüterdienst.
- ² Wenn das entdeckte Kulturgut archäologische Eigenschaften aufweist, ist auch der Archäologische Dienst zu informieren.
- ³ Der Kulturgüterdienst oder der Archäologische Dienst identifiziert das Objekt und informiert das Departement, das nach Bedarf die nötigen vorsorglichen Massnahmen trifft.

5. KAPITEL

Archäologische Ausgrabungen (Art. 37–43 KGSG)

- Begriff**
- Art. 35.** ¹ Als archäologische Ausgrabungen (die Ausgrabungen) gelten die Notgrabungen, die geplanten Forschungsgrabungen, die dringenden und geplanten Bauuntersuchungen sowie die archäologischen Aufnahmen und ähnliche Arbeiten.
- ² Die Ausgrabungen werden im Erdboden ausgeführt. Wenn nötig können sie auch in einem Gebäude vorgenommen werden; in diesem Fall arbeiten der Archäologische Dienst und der Kulturgüterdienst zusammen.
- Zuständigkeit**
- Art. 36.** ¹ Das Departement entscheidet über die Durchführung von Ausgrabungen.
- ² Diese Zuständigkeit kann im Falle von Notsondierungen und -untersuchungen sowie für die Aufnahmen an den Archäologischen Dienst übertragen werden.
- ³ Der Archäologische Dienst entscheidet über die Ausführung der nötigen Vorarbeiten.
- ⁴ Die Ausgrabungen werden vom Archäologischen Dienst ausgeführt. Vorbehalten bleiben die Artikel 45 und 46 dieses Reglementes.
- Anhörung und Information**
- Art. 37.** ¹ Ausser in Notfällen werden die Eigentümer und die anderen Betroffenen bezüglich des Zeitpunktes der Ausgrabungen angehört.
- ² Die Gemeinde, der Eigentümer und die von den Ausgrabungen betroffenen Nachbarn werden über den Beginn der Ausgrabungen informiert.
- Form des Entscheids**
- Art. 38.** Der Entscheid über die Ausgrabungen hat die Form:
- a) einer Bestimmung in der Baubewilligung, wonach die Ausgrabungen ausdrücklich vorbehalten werden;
 - b) einer selbständigen Verfügung;

- c) einer provisorischen Massnahme oder
- d) zusätzlicher Wirkungen der Unterschutzstellung.

Art. 39. ¹ Entschädigungen von bis zu 10 000 Franken werden in Absprache zwischen dem Eigentümer und dem Departement festgelegt. Über diesen Betrag hinaus wird sie in Absprache zwischen dem Eigentümer und dem Staatsrat festgelegt.

Höhe der
Entschädigung

² Wird keine Einigung erzielt, so sind die Bestimmungen über die Entschädigung anwendbar.

³ Der Eigentümer, der Anspruch auf eine Entschädigung erhebt, muss eine detaillierte Berechnung der Höhe des Schadens und alle verlangten Belege vorlegen.

Art. 40. ¹ Das Departement ist befugt, mit den betreffenden Eigentümern Verträge über die Ausgrabungen abzuschliessen, wenn:

Abschluss von
Verträgen

- a) die Ausgrabungen voraussichtlich länger dauern als zwei Wochen;
- b) im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens allfällige Ausgrabungen nicht vorbehalten wurden;
- c) die Ausgrabungen in Anwendung des Artikels 38 Absatz 2 KGSG geplant und beschlossen wurden.

² Der Vertrag hält die gegenseitigen Verpflichtungen des Staates und des betreffenden Eigentümers fest. Insbesondere werden darin der Ablauf und die voraussichtliche Dauer der Ausgrabungen und gegebenenfalls die Höhe der Entschädigung oder die Art ihrer Berechnung festgehalten.

³ Die Verträge, welche Entschädigungen über 10 000 Franken vorsehen, müssen vom Staatsrat genehmigt werden.

Art. 41. ¹ Für die Prospektion und die systematische Erforschung archäologischer Stätten mit Spürgeräten durch Dritte, namentlich mit Objekt-detektoren, besonders Metall-detektoren, muss beim Departement eine Bewilligung eingeholt werden. Das Departement entscheidet aufgrund der Stellungnahme des Archäologischen Dienstes.

Prospektion

² Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die für den Schutz der Stätte erforderlich sind.

Art. 42. Die naturgemäss beweglichen archäologischen Kulturgüter, die bei den Ausgrabungen gefunden werden, sind Eigentum des Staates und geschützt.

Eigentum der
Funde

a) Bewegliche
Kulturgüter

Art. 43. ¹ Die naturgemäss unbeweglichen archäologischen Kulturgüter gehören dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem sie gefunden wurden, ausser wenn sie zu ihrem Schutz an einen anderen Ort gebracht werden müssen. In diesem Fall ist Artikel 42 anwendbar.

b) Unbewegliche
Kulturgüter

² Das Departement entscheidet aufgrund der Stellungnahme des Archäologischen Dienstes über die Verlegung eines Kulturgutes.

³ Es trifft die nötigen Schutzmassnahmen für Kulturgüter, die zu ihrer Erhaltung am Ort belassen werden.

Bewilligung
an Dritte
a) Gesuch

Art. 44. ¹ Das Bewilligungsgesuch für die Ausführung von Ausgrabungsarbeiten ist hinreichend begründet an den Archäologischen Dienst zu richten. Das detaillierte Programm der geplanten Ausgrabungsarbeiten sowie der Voranschlag und der Finanzierungsplan sind zusammen mit dem Gesuch einzureichen.

² Der Archäologische Dienst begutachtet das Gesuch zuhanden des Departements.

b) Zuständigkeit

Art. 45. ¹ Das Departement kann Dritten bewilligen, Ausgrabungen vorzunehmen, wenn:

- a) der Gesuchsteller über die nötigen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt;
- b) er ein gerechtfertigtes Interesse nachweisen kann;
- c) sein Ausgrabungsprogramm vom Archäologischen Dienst gutgeheissen wird;
- d) er unter Vorbehalt des Artikels 46 dieses Reglements in der Lage ist, die Ausgrabungen zu finanzieren.

² Das Departement legt die Auflagen fest, die mit der Bewilligung verbunden sind.

c) Subvention

Art. 46. ¹ Dritten, die über eine Bewilligung verfügen, kann eine Subvention gewährt werden, wenn die Ausgrabungen von bedeutendem Interesse für die Öffentlichkeit sind.

² Die Subvention kann 20 % der Arbeitskosten nicht übersteigen.

³ Das Departement legt die Höhe der Subvention bis zum Betrag von 10 000 Franken fest. Über höhere Subventionen entscheidet der Staatsrat.

6. KAPITEL

Verzeichnis und Inventar

1. Verzeichnis (Art. 44–47 KGSG)

Art. 47. ¹ Die Kulturgüterkommission beauftragt die zuständigen Dienste, das Verzeichnis vorzubereiten, indem eine Dokumentation über die Kulturgüter gemäss Artikel 3 KGSG erstellt wird.

Grundsatz
a) Inhalt

² Das Verzeichnis enthält Angaben zum Wert des Objektes als Kulturgut, zu seinem Zustand und bei unbeweglichen Kulturgütern zu deren Standort innerhalb der Stätte.

Art. 48. ¹ Der Wert des Objekts als Kulturgut wird wie folgt eingestuft:

b) Wert des Kulturgutes

A = Hohe Qualität: besonders repräsentatives, seltenes und/oder hervorragend gestaltetes Objekt, dessen ursprüngliche Substanz erhalten ist.

B = Gute Qualität: repräsentatives und/oder sorgfältig gestaltetes Objekt, dessen ursprüngliche Substanz oder Hauptelemente erhalten sind.

C = Durchschnittliche Qualität: repräsentatives Objekt aufgrund gewisser wesentlicher Elemente, deren ursprüngliche Substanz erhalten ist.

² In Anlehnung an die Qualifizierungskriterien des Bundes erhalten die ins Verzeichnis aufgenommenen unbeweglichen Objekte ausserdem den Vermerk:

a) von nationaler Bedeutung,

b) von regionaler Bedeutung oder

c) von lokaler Bedeutung.

Art. 49. Der Erhaltungszustand des Kulturgutes wird nach folgender Skala beurteilt:

c) Erhaltungszustand

1 = guter Erhaltungszustand oder kunstgerecht restauriert;

2 = teilweise erhalten oder leicht zu restaurieren;

3 = vom Verfall bedroht oder durch Restauration oder Renovation abgewertet;

4 = verfallen oder stark verfallen;

Art. 50. Sonderverzeichnisse werden namentlich erstellt für:

Bewegliche Kulturgüter

a) die Kulturgüter des Staates;

b) die Kulturgüter juristischer Personen des öffentlichen Rechts und des Kirchenrechts;

- c) die Kulturgüter Privater;
- d) die archäologischen Kulturgüter.

Unbewegliche
Kulturgüter

Art. 51. Sonderverzeichnisse werden namentlich erstellt für:

- a) die kirchlichen Bauten;
- b) die Bürgerhäuser, Schlösser und Landsitze;
- c) die Bauernhäuser;
- d) die Alphütten;
- e) die zeitgenössischen Qualitätsbauten und -baueinheiten;
- f) die Markorte und historischen Städte;
- g) die Ruinen und archäologischen Stätten.

Einsichtnahme

Art. 52. ¹ Der Kurzbeschrieb der ins Verzeichnis aufgenommenen Kulturgüter sowie die dazugehörige Dokumentation können von den Eigentümern und allen Personen eingesehen werden, die ein berechtigtes Interesse geltend machen können.

² Die Gemeinden sind über den Kurzbeschrieb des aufgenommenen Kulturgutes, das sich auf ihrem Gebiet befindet, zu informieren.

Kostenbetei-
ligung

Art. 53. Das Departement erlässt Richtlinien über die Beteiligung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschliesslich der juristischen Personen des Kirchenrechts, an den Kosten der Aufnahme ins Verzeichnis von Gegenständen, deren Eigentümer sie sind.

2. Inventar (Art. 48 KGSG)

Art. 54. ¹ Für die geschützten beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter werden getrennte Inventare geführt.

² Das Departement kann für eigenständige Kategorien geschützter Kulturgüter die Erstellung von Sonderinventaren beschliessen.

³ Das Inventar kann veröffentlicht werden.

7. KAPITEL

Organisation

1. Die Dienststellen des Departementes (Art. 55 Abs. 1 KGSG)

Grundsatz

Art. 55. Für die Ausübung der Befugnisse auf dem Gebiet des Kulturgüterschutzes verfügt das Departement über den Kulturgüterdienst und den Archäologischen Dienst.

Art. 56. ¹ Der Konservator der Kulturgüter besorgt die administrative und die wissenschaftliche Leitung des Kulturgüterdienstes.

Kulturgüter-
dienst

² Er wird vom Staatsrat angestellt.

³ Der Kulturgüterdienst hat die folgenden Befugnisse:

- a) Er arbeitet mit den Gemeinden bei der Ausübung ihrer Aufgaben im Kulturgüterschutz zusammen, insbesondere bei der Erarbeitung der Ortsplanung und deren Revision, bei der Bestimmung der Schutzzonen und der geschützten Bauten.
- b) Er sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über den Kulturgüterschutz informiert wird.
- c) Er berät die Dienststellen des Staates über den Schutz der staatlichen Kulturgüter.
- d) Er macht, im Rahmen der verfügbaren Mittel, das Wissen seiner Fachleute über Verfahren und Techniken der Erhaltung und der Restauration von Kulturgütern bekannt.
- e) Er wacht im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde über die Einhaltung der Pflichten, die den Eigentümern geschützter Kulturgüter obliegen.
- f) Er erstellt zuhanden der Kommission das Verzeichnis der Kulturgüter und das Inventar der geschützten Kulturgüter, mit Ausnahme derjenigen, für die der Archäologische Dienst oder die kulturellen Institutionen des Staates zuständig sind.
- g) Er schlägt dem Departement vorsorgliche Schutzmassnahmen vor im Sinne der Artikel 35 KGSG und 63 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 (RPBG).
- h) Er fördert die Schaffung lokaler Kommissionen für den Kulturgüterschutz.
- i) Er besorgt das Sekretariat der Kommission, des Büros und der Unterkommission.
- j) Er führt alle weiteren Aufgaben aus, die ihm vom Departement übertragen werden, und übt die übrigen Befugnisse aus, die ihm aus der Gesetzgebung über den Kulturgüterschutz erwachsen.

Art. 57. ¹ Der Kantonsarchäologe besorgt die administrative und die wissenschaftliche Leitung des Dienstes.

Archäologischer
Dienst

² Er wird vom Staatsrat angestellt.

³ Der Archäologische Dienst hat folgende Befugnisse:

- a) Er unternimmt Ausgrabungen, die er mit eigenen Mitteln oder mit der Unterstützung spezialisierter Unternehmen durchführt, und erstellt jedesmal einen ausführlichen Bericht.
- b) Er identifiziert die zu Tage gebrachten Kulturgüter und trifft die nötigen Massnahmen für deren Erhaltung.
- c) Er führt wissenschaftliche Forschungsarbeiten über das archäologische Erbe des Kantons durch und erarbeitet Dokumentationen und Publikationen.
- d) Er arbeitet mit den Eigentümern und den Gemeinden zusammen bei der Ausführung ihrer Aufgaben für den Schutz der archäologischen Kulturgüter.
- e) Er macht, im Rahmen der verfügbaren Mittel, das Wissen seiner Fachleute über Arten und Techniken der Erhaltung und der Restauration der archäologischen Kulturgüter bekannt.
- f) Er erstellt zuhanden der Kommission das Verzeichnis der beweglichen und der unbeweglichen archäologischen Kulturgüter und das Inventar der geschützten archäologischen Kulturgüter, namentlich das Inventar der archäologischen Stätten.
- g) Er schlägt dem Departement vorsorgliche Schutzmassnahmen im Sinne der Artikel 35 KGSG und 63 RPBG vor.
- h) Akten betreffend den archäologischen Kulturgüterschutz, die der Kommission und der Unterkommission vorgelegt werden, werden von ihm geprüft und vorbereitet.
- i) Er nimmt Stellung zu den Bewilligungsgesuchen für die Durchführung von Ausgrabungen.
- j) Er führt alle übrigen Aufgaben aus, die ihm vom Departement übertragen werden, und übt die übrigen Befugnisse aus, die ihm aus der Gesetzgebung über den Kulturgüterschutz erwachsen.

2. Die Kulturgüterkommission

Art. 58. ¹ Der Kommission gehören an:

- a) ein Vertreter der Eigentümer der geschützten Kulturgüter;
- b) drei Vertreter der Gemeinden;
- c) ein Vertreter der Pfarreien und Kirchgemeinden;
- d) drei Vertreter aus einer freiburgischen Vereinigung oder Organisation für den Kulturgüterschutz, darunter ein Architekt;

Zusammen-
setzung

- e) ein Vertreter des Berufsfeldes Raumplanung und Architektur;
- f) ein Kunsthistoriker oder ein Kunstrestaurator.

² Zur Kommission gehören ferner drei Vertreter des Staates:

- a) der Konservator der Kulturgüter;
- b) der Kantonsarchitekt;
- c) der Kantonsarchäologe.

³ Die Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt die Vielfalt der kulturellen und regionalen Identitäten.

⁴ Ein Vertreter des Departements und ein Vertreter des BRPA nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Nach Bedarf kann der Mitarbeiter, der das Geschäft bearbeitet hat, aufgebeten werden, es vorzustellen und in der Sitzung Fragen zu beantworten.

Art. 59. ¹ Ausser den Zuständigkeiten, die ihr durch die Bau- und Raumplanungs-Gesetzgebung übertragen sind, erfüllt die Kommission folgende Aufgaben:

Befugnisse

- a) Sie beschliesst das Verzeichnis der Kulturgüter und führt es regelmässig nach.
- b) Sie kann im Falle unbefugter Veräusserung geschützter beweglicher Kulturgüter das Einschreiten der Staatsanwaltschaft beantragen.
- c) Sie schlägt den Gemeinden und dem Staatsrat alle geeigneten Massnahmen zur Förderung des Kulturgüterschutzes vor.

² Die Kommission wird vom Departement in allen wichtigen Fragen zu den Tätigkeiten des Kulturgüterdienstes und des Archäologischen Dienstes beigezogen. Sie nimmt Stellung zu:

- a) den Entscheiden über die Gewährung finanzieller Unterstützungen;
- b) den Bewilligungen über die Veräusserung beweglicher Kulturgüter, die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschliesslich der juristischen Personen des Kirchenrechts, gehören.

Art. 60. ¹ Die Kommission tagt mindestens zweimal jährlich und sooft ihr Präsident es für nötig hält. Sie muss einberufen werden, wenn fünf ihrer Mitglieder oder der Direktor für kulturelle Angelegenheiten es verlangen.

Arbeitsweise

² Sie ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

³ Sie entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Die Kommission kann mit der Zustimmung des Departementes einen oder mehrere Experten beiziehen. Das Departement entscheidet im Einvernehmen mit der Finanzdirektion über die Entschädigung der Experten und legt die Höhe fest.

Büro

Art. 61. ¹ Das Büro der Kommission besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern der Kommission, wovon:

- a) ein Vertreter der Gemeinden;
- b) ein Vertreter einer freiburgischen Vereinigung oder Organisation für den Kulturgüterschutz;
- c) der Konservator der Kulturgüter.

² Nach Bedarf nehmen ein Vertreter des Departementes und der Kantonsarchäologe mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

³ Das Büro bereitet die Arbeiten der Kommission vor und behandelt in ihrem Auftrag die zweitrangigen oder die dringlichen Geschäfte.

⁴ Wenn sich die Einschätzung des historischen, ästhetischen oder archäologischen Interesses als heikel erweist oder der Gegenstand eine Grundsatfrage berührt, leitet das Büro die Akte zum Entscheid an die Kommission weiter.

3. Die Unterkommission für bewegliche Kulturgüter (Art. 57 Abs. 3 KGSG)

Einsetzung

Art. 62. Es wird eine Unterkommission für bewegliche Kulturgüter (die Unterkommission) eingesetzt.

Zusammensetzung

Art. 63. ¹ Die Unterkommission setzt sich aus einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern zusammen, die vom Staatsrat ernannt werden.

² Die vier Mitglieder der Kommission sind:

- a) ein Vertreter einer freiburgischen Vereinigung oder Organisation für den Kulturgüterschutz;
- b) ein Vertreter der Pfarreien und Kirchgemeinden;
- c) ein Kunsthistoriker oder ein Kunstrestaurator;
- d) der Konservator der Kulturgüter.

³ Nach Bedarf nehmen der Kantonsarchäologe, der Verantwortliche für die kirchliche Kunst oder der Verantwortliche für die Kunstdenkmäler mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 64. ¹ Die Unterkommission begutachtet zuhanden des Departements: Befugnisse

- a) die Unterschutzstellung beweglicher Kulturgüter;
- b) die Veräusserungen beweglicher Kulturgüter durch juristische Personen des öffentlichen Rechts;
- c) das Vorkaufsrecht bei geschützten beweglichen Kulturgütern;
- d) die Kontrolle der Restauration von geschützten beweglichen Kulturgütern und des Handels mit diesen Kulturgütern.

² Sie begutachtet zuhanden der Kommission das Verzeichnis der beweglichen Kulturgüter.

Art. 65 ¹ Die Unterkommission tagt, sooft ihr Präsident dies für nötig hält. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder es verlangen. Arbeitsweise

² Im übrigen ist der Artikel 60 Absätze 2 bis 4 sinngemäss anwendbar.

³ Die Mitarbeiter des Staates werden für ihre Tätigkeit in der Unterkommission nicht entschädigt.

8. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 66. Das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (SGF 710.11) wird wie folgt geändert: Änderung
des ARRPBG

Art. 11 Abs. 1, 8. Strich

...

– Kulturgüterkommission

...

Art. 12 Vorbehalt der Schutzmassnahmen (Art. 61–64 RPBG)

Die baupolizeilichen Vorschriften sind auf geschützte Objekte anwendbar; vorbehalten sind die Wirkungen der Unterschutzstellung.

Art. 13, 14, 16 und 17

(Aufgehoben)

Art. 18 Bewilligungen (Art. 64 RPBG)

¹ Die Bewilligungen im Sinne von Artikel 64 des Gesetzes werden im Rahmen des Bewilligungsgesuchs erteilt.

² Gegen die Entscheide über die Gewährung einer Bewilligung kann gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde erhoben werden.

Änderung des Beschlusses über die Einsetzung einer Kommission für das Inventar der Kunstdenkmäler

Art. 67. Der Beschluss vom 20. Dezember 1983 über die Einsetzung einer Kommission für das Inventar der Kunstdenkmäler (SGF 482.42) wird wie folgt geändert:

Titel

Beschluss vom 20. Dezember 1983 über die Kommission für das Verzeichnis der Kunstdenkmäler

Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 3 und 4, 3 Bst. a und g

«Inventar» wird durch «Verzeichnis» ersetzt.

Art. 2 Abs. 1

Der Ausdruck «der Denkmalpfleger» wird ersetzt durch: «der Konservator der Kulturgüter».

Änderung des Beschlusses über die Erhaltung des Baukulturgutes der Alpen

Art. 68. Der Beschluss vom 10. April 1990 über die Erhaltung des Baukulturgutes der Alpen (SGF 482.43) wird wie folgt geändert:

gestützt:

auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (RPBG);

auf das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983;

auf den Beschluss vom 22. Dezember 1987 über die Kommission für das Verzeichnis der Alphütten;

auf das Gesetz vom 7. November 1991 über den Schutz der Kulturgüter (KGSG);

auf das Ausführungsreglement vom 17. August 1993 zum Gesetz über den Schutz der Kulturgüter (ARKGSG);

Art. 2. Verzeichnis der Alphütten

¹ Die Alphütten werden in ein Verzeichnis aufgenommen.

² Das Verzeichnis stellt ein wissenschaftliches Protokoll der Bedeutung der Alphütte dar. Es verfolgt einen Informationszweck und dient als Grundlage für die Anordnung von Schutzmassnahmen.

³ Die Sondergesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 3. Verfahren der Aufnahme

Jedes ins Verzeichnis aufgenommene Gebäude wird ... (Rest unverändert).

Art. 5

(...)

(...)

(...)

4 = Gebäude in verfallenem Zustand.

Art. 7 Abs. 2

² Dieses Gesuch muss vom Gemeinderat, vom Oberamtmann und von der Kulturgüterkommission begutachtet werden.

Art. 8 Abs. 1 und 4

¹ Auf Antrag der Kulturgüterkommission kann der Staatsrat den Eigentümern von Alphütten Beiträge an die Arbeiten gewähren, die mit der Erhaltung des Gebäudes zusammenhängen. Die Auszahlung des Beitrags hängt von der Befolgung der Anweisungen ab, die von der Kulturgüterkommission gegeben werden.

⁴ Auf Anfrage klärt der Kulturgüterdienst die Eigentümer über die allfälligen Schritte auf, die unternommen werden müssen, um Beiträge von anderen Behörden oder Institutionen zu erhalten.

Art. 69. Der Beschluss vom 22. Dezember 1987 über die Kommission für das Inventar der Alphütten (SGF 482.44) wird wie folgt geändert:

Titel

Beschluss vom 22. Dezember 1987 über die Kommission für das Verzeichnis der Alphütten.

Art. 2 Abs. 1, 3 und 4

¹ Die Kommission setzt sich aus neun bis elf Mitgliedern zusammen. Ihr gehören an ein Vertreter des Departements, ein Vertreter des Landwirtschaftsdepartements, ein Vertreter des Bau- und Raumplanungsamtes, der Konservator der Kulturgüter und ein Vertreter des freiburgischen alpwirtschaftlichen Vereins.

³ Der Redaktor des Verzeichnisses nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Kommission kann ohne den Redaktor beraten.

Änderung des
Beschlusses
über die Kom-
mission
für das Inventar
der Alphütten

⁴ Das Sekretariat der Kommission wird vom Redaktor des Verzeichnisses oder bei dessen Abwesenheit von einer vom Präsidenten bezeichneten Person besorgt.

Art. 3 Bst. b und f

[Die Kommission hat folgende Befugnisse, die sie im Auftrag des Departements ausübt:]

(. . .)

b) sie schlägt das Programm der Redaktion und der Veröffentlichung des Verzeichnisses vor;

(. . .)

f) sie führt jeden anderen Auftrag aus, der ihr vom Departement im Hinblick auf die Redaktion und die Veröffentlichung des Verzeichnisses übertragen wird.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 70. Es werden aufgehoben:

- a) das Reglement vom 26. November 1971 betreffend die Erhaltung der historischen Kunstdenkmäler und der öffentlichen Bauten, den Schutz der archäologischen Zonen und die Beitragsleistung an die Restaurierung alter Gebäude (SGF 482.11);
- b) der Beschluss vom 27. März 1973 über den Schutz der Burgen, Schlösser und Landsitze (SGF 482.17);
- c) der Beschluss vom 18. Januar 1993 über die Sparmassnahmen betreffend die Beiträge im Rahmen der Denkmalpflege (SGF 482.12).

Übergangsrecht

Art. 71. ¹ Die Personen, die am 10. Dezember 1991 in die Kommission für Denkmalpflege ernannt wurden, behalten ihre Funktion in der Kulturgüterkommission bis zum Ende der Amtsperiode 1992–1995 bei.

² Im Falle einer Vakanz in der Kommission während der Amtsperiode 1992–1995 wird bis zur Anzahl Mitglieder, die dieses Reglement vorsieht, kein neues Mitglied als Ersatz ernannt.

³ Der Artikel 11 dieses Reglementes ist auf jedes ab 1. Januar 1993 beim Kulturgüterdienst eingereichte Gesuch anwendbar.

Inkrafttreten

Art. 72. ¹ Dieses Reglement tritt am 1. September 1993 in Kraft.

² Es ist im **Amtsblatt** zu veröffentlichen, in die **amtliche Gesetzessammlung** aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.

Also beschlossen vom Staatsrat, zu Freiburg, am 17. August 1993.

Der Präsident:

F. MOREL

Der Kanzler:

R. AEBISCHER